

L e s e f a s s u n g
der
H A U P T S A T Z U N G
der **Gemeinde - Ostseeheilbad Zingst**
in der Fassung der **1. Änderungssatzung**
vom **30. Oktober 2014**

P r ä a m b e l

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **30.10.2014** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

Die Gemeinde Zingst besteht seit dem Jahre **1830**. Ihre erste urkundliche Erwähnung ist für das Jahr 1532, Ort **Paalen** und Ort **Hanshagen**, nachgewiesen.

Die Gemeinde – Ostseeheilbad Zingst – wird begrenzt:

im Norden:	durch die Ostsee
im Osten:	durch die vorgelagerte Insel Bock
im Süden:	durch die Boddengewässer, einschließlich des Zingster Stromes und des Prerower Stromes
im Westen:	durch den Prerower Strom bis zum Schlaat

Die Gemeinde ist gegliedert in: den Ort Zingst sowie die Insel Großer Kirr und Kleiner Kirr und den Kleinen Werder vor der Meiningenbrücke.

Das Gebiet der Gemeinde wird nicht in Ortsteile aufgeteilt. Es werden keine Ortsteilververtretungen gewählt.

Die Gemeinde – Ostseeheilbad Zingst – ist amtsfrei und verwaltet sich selbst.

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 1

- (1) Die Gemeinde führt die rechtliche Bezeichnung – **Ostseeheilbad Zingst** -.
- (2) Die Gemeinde führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen (siehe Wappenbrief Nr. 0016 in der Wappenrolle Mecklenburg-Vorpommern) zeigt nachfolgende Darstellung:



Halbgespalten und durch Wellenschnitt geteilt; links oben in Blau ein goldener Dreizack; rechts oben pfahlweise drei aufliegende schwarze Kraniche; unten in Gold ein roter Greif mit geöffnetem Schnabel, ausgeschlagener roter Zunge und goldener Bewährung, in den Fängen einen silbernen Anker haltend.

- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: – Gemeinde Ostseeheilbad Zingst – welches in Form und Größe dem in dieser Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck gleicht.

Siegel (groß) 3,5 cm Durchmesser

Siegel (klein) 2,0 cm Durchmesser

- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Bei Abwesenheit beauftragt er einen seiner Stellvertreter.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte erfolgt entsprechend der „Satzung zur Regelung der Verwendung des Namens Ostseeheilbad Zingst sowie des Wappens“.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Im § 16 KV M-V ist festgelegt, dass der Bürgermeister die Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet. Dazu beruft er mindestens einmal im Halbjahr eine Einwohnerversammlung der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist – jedoch spätestens 6 Wochen nach der Einwohnerversammlung – zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Angelegenheiten, die nur einen Ausschuss der Gemeindevertretung betreffen, sind diesem direkt zu übergeben.
- (4) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in der Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung, den Bürgermeister und an die Ausschüsse der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Auch Forderungen nach Rechenschaftspflichten der Gemeindevertreter und des Bürgermeisters sind unzulässig. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Sie kann auf Beschluss von mindestens 2/3 der Gemeindevertreter verlängert werden.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung
- Gemeindevertreter -
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen **Vorsitzenden der Gemeindevertretung**. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden entsprechend der Verhältniswahl vorgeschlagen und gewählt.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten einzelner Bürger
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziff. 1 – 4 in öffentlichen Sitzungen behandeln. Die Öffentlichkeit kann auch ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dazu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses aller Gemeindevertreter in nichtöffentlicher Sitzung.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister – wenn es um Probleme der Verwaltung geht – oder Vorsitzenden der Gemeindevertretung – wenn es um die Tätigkeit der Gemeindevertreter geht – eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5 Hauptausschuss/Aufgaben

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Gemeindevertreter an. Die Wahl der fünf Gemeindevertreter erfolgt nach dem Prinzip der Verhältniswahl (§ 35 KV M-V). Weitere fünf Gemeindevertreter werden nach dem gleichen Prinzip zu stellvertretenden Hauptausschussmitgliedern gewählt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 - a) im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 25.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 5.000 EUR je Leistungsrate.
 - b) über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR bis 100.000 EUR je Ausgabenfall, begrenzt auf jährlich max. 10 % der Gesamtauszahlungen bzw. Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V und hat den Erlass einer Nachtragssatzung zur Folge. Die Gemeindevertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
 - c) im Rahmen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR.

- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über den Abschluss von allgemeinen und städtebaulichen Verträgen im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR bis 100.000 EUR.
- (5) Er entscheidet im Rahmen des § 36 BauGB bei Bauvorhaben bis zu einer Wertgrenze von 500.000 EUR.
- (6) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgabe des Vergabeausschusses wahr und entscheidet bei Vergabe im Wertumfang von 50.000 EUR bis 500.000 EUR.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt Beamte der Laufbahngruppe 2. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 10 werden durch den Hauptausschuss eingestellt.
- (8) Entscheidungen über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 EUR bis 1.000 EUR trifft der Hauptausschuss.
- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei (3) Gemeindevertretern und zwei (2) sachkundigen Einwohnern zusammen.
Der Werksausschuss besteht aus fünf (5) Gemeindevertretern.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 1. Finanzausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Ausschuss Gemeindeentwicklung, Bau- und Denkmalpflege
 4. Ausschuss Soziales, Jugend- und Kinderförderung, Kultur, Senioren und Schule
 5. Ausschuss Ordnung, Sicherheit, Verkehr und Naturschutz,
 6. Ausschuss für Kur- und Tourismus und Gewerbe
 7. Werksausschuss
- (3) Die Gemeindevertretung kann nach Notwendigkeit weitere Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen oder zusammenlegen, sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.

§ 7 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss wird mit Beschlussfähigkeit ausgestattet.
Die Wertgrenzen legen die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe fest.
- (2) Der Werksausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für neun Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze nach § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 50.000 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 50.000 EUR.
Der Bürgermeister entscheidet über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des durch die Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltsplanes.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 EUR bzw. von 2.500 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 EUR.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1. Bei Angestellten bis zur Vergütungsgruppe E 9 entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 100 EUR.
- (6) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 5 i.V.m. § 11 Abs. 1 der Kommunalbesoldungslandesverordnung.

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung – Stellvertretender Bürgermeister bzw. Stellvertretende Bürgermeisterin -.
- (2) Der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 6 Entschädigungsverordnung (EntschVO).
Der zweite Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 6 EntschVO M-V.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Der Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs.5 KV M-V der Dienstaufsicht oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 - b) Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
 - c) die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belangen wahrzunehmen
 - d) ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 12 der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

§ 11**Entschädigungsverordnung**

- (1) Die Gemeinde gewährt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe des Höchstsatzes.
- (2) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Abwesenheit des Vorsitzenden der Gemeindevertretung für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Verordnung.
- (4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Verordnung.
- (5) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung des Ausschusses, deren Vorsitzende sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Verordnung.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 100 EUR pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt der Vertreter der Gemeinde den Vorsitz in einem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 250 EUR pro Sitzung übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Der Wehrführer, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren des Landes eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 12**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde dem „Zingster Strandboten“, der monatlich erscheint. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Bekanntmachungsorganes bewirkt.
Der „Zingster Strandbote“ wird mindestens in der Gemeindeverwaltung, dem Haus des Gastes sowie der Bibliothek der Gemeinde Ostseebad Zingst zur entgeltlichen Mitnahme angeboten. Des Weiteren wird der „Zingster Strandbote“ durch ortsansässige Zingster Gewerbetreibende vertrieben. Außerdem ist der „Zingster Strandbote“ im Abonnement zu beziehen.
Zusätzlich erfolgt eine Information auf der Internetseite der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst unter der Adresse www.gemeinde-zingst.de.
- (2) Zeit und Ort der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie Aushangstellen der Tagesordnung werden an den Informationstafeln nach Abs. 5 veröffentlicht. Die Tagesordnung wird durch Aushang an den Informationstafeln gem. Abs. 5 spätestens drei Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 14 Tage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Vereinfachte Informationen erfolgen durch Aushang an den Informationstafeln ohne Hinweis im „Zingster Strandboten“.
- (5) Die Informationstafeln befinden sich:
- . an der Gemeindeverwaltung Zingst, Hanshäger Straße 1
 - . am Betriebsgebäude des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes, Seestraße 56
 - . am Edeka-Markt, Boddenhörn
 - . am Hafen
 - . Ecke Neue Reihe/Wiesenstraße
 - . Müggenburg/Dorfstraße
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Informationstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt **14 Tage**.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.07.2012 außer Kraft.

Zingst, 24.11.2014

A. K u h n
Bürgermeister

- Siegel -

Zusatz: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5, Abs. 5 der KV des Landes M-V vom **13.07.2011** nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.